



## Postzustellungsurkunde

AlzChem AG  
Herrn Dr. Kohlrausch  
Dr.-Albert-Frank-Str. 32

83308 Trostberg

Traunstein, 31.01.2014

**Sachbearbeiterin:**  
Frau Gerlinde Maier

Zimmer-Nr.: B 2.73  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein  
Telefon: +49 (861) 58-273  
Telefax: +49 (861) 58-234  
gerlinde.maier@lra-ts.bayern.de

**Aktenzeichen:** 4.41-824/1-3- A 170

### **Immissionsschutz;**

**Antrag nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der SC-Anlage (Anlage gemäß Nr. 4.1.21 G E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch die neuen Prozesse [REDACTED] und [REDACTED] sowie Änderung der Abgasführung auf dem Grundstück Fl. Nr. 625 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, durch die AlzChem AG, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg**

### Anlagen:

1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

## **B E S C H E I D :**

### **I. Genehmigung:**

#### **I.1**

Der AlzChem AG, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg, vertreten durch den Vorstand, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der SC-Anlage (Anlage gemäß Nr. 4.1.21 G E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch die Herstellung von [REDACTED] und [REDACTED] sowie die Änderung der Abgasführung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625, Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

#### **I.2 Umfang der Genehmigung**

Diese Genehmigung umfasst die Herstellung von [REDACTED] und [REDACTED] jeweils in einem Produktionsstrang in der SC2-Anlage.

Darüber hinaus umfasst sie folgende Änderung der Abgasführung: Bei der offenen Rohstoffaufgabe [REDACTED] in der SC2-Anlage auftretende Abgase werden künftig (anstelle über die Emissionsstelle [REDACTED] über die Emissionsstelle [REDACTED] emittiert.

Es werden Emissionsbegrenzungen für die neuen Emissionsquellen [REDACTED] und [REDACTED] festgesetzt. Schließlich umfasst die Genehmigung noch die Erweiterung der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Flüssigabfüllung [REDACTED] um die Stoffe [REDACTED] und [REDACTED] sowie die Erweiterung der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Ver- und Entladestelle [REDACTED] um den Stoff [REDACTED].

### **I.3 Erlöschen der Genehmigung:**

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen worden ist.

## **II. Konzentrationsgrundsatz**

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

### **II.1 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für Ver- und Entladestation [REDACTED]**

II.1.1 In die Nr. 1 des Eignungsfeststellungsbescheides vom 27.06.2007, Az. 5.16-642/3-3-48-24, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28.03.2011, wird nach dem Stoff [REDACTED] folgender neuer Stoff eingefügt:

- [REDACTED]

II.1.2 Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 27.06.2007, Az. 5.16-642/3-3-48-24, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28.03.2011, unberührt.

### **II.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für Abfüllanlage [REDACTED]**

II.2.1 In die Nr. 1 des Eignungsfeststellungsbescheides vom 25.10.2011, Az. 5.16-642/3-3-48-24, werden nach dem Stoff g) [REDACTED] folgende neuen Stoffe eingefügt:

- h) [REDACTED]
- i) [REDACTED]

II.1.2 Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 25.10.2011, Az. 5.16-642/3-3-48-24, unberührt.

## **III. Antragsunterlagen:**

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, welche als Beilage Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 04.06.2013, hier eingegangen am 06.06.2013; ergänzt mit Mail vom 18.06.2013, Schreiben vom 13.08.2013 und Mail vom 14.11.2013
- Antrag auf Erweiterung der Eignungsfeststellungen für die Ver- und Entladestation [REDACTED] sowie die Abfüllanlage [REDACTED]
- Antragsordner mit Angaben und Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis

- Modul [REDACTED] Fortschreibung 4, des Sicherheitsberichtes für die SC-Anlage, ergänzt mit Schreiben vom 18.09.2013 (eingegangen per Mail am 09.12.2013)
- Betreibergutachten der Müller-BBM GmbH vom [REDACTED] Bericht-Nr. [REDACTED] zu den Belangen Luftreinhaltung, Schallschutz, Abfall und Energieeinsatz; ergänzt mit Mail vom [REDACTED]
- Gutachten der Fa. InfraServ Gendorf vom [REDACTED] zum Belang Anlagensicherheit
- Gutachten der Fa. InfraServ Gendorf vom [REDACTED] zum Modul [REDACTED] Fortschreibung 4, des Sicherheitsberichtes für die SC-Anlage; ergänzt durch Schreiben vom [REDACTED]

#### **IV. Bestandteile der Genehmigung:**

Die als Beilagen zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärten Unterlagen sind nur insoweit verbindlich und zu beachten, als sie sich auf das in Abschnitt I. genehmigte Vorhaben beziehen und nicht im Widerspruch zu den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen, stehen. Diese Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 31.01.2014“ versehen.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.

#### **V. Nebenbestimmungen**

##### **1 Allgemeines/Dokumentation**

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist erst nach der Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 1.3 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Traunstein unaufgefordert mitzuteilen.
- 1.4 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen muss erkennbar sein, dass der genehmigte Betriebsumfang für die Gesamtanlage eingehalten wird.  
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

### 2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Im Bereich der Produktabfüllung [REDACTED] (Abfüllanlage [REDACTED]) entstehende Abgase sind mit einer ausreichend dimensionierten Absaugung möglichst vollständig zu erfassen, abzusaugen, über die filternden Abscheider [REDACTED] und [REDACTED] bzw. [REDACTED] zu reinigen und über die Emissionsstelle [REDACTED] abzuleiten.
- 2.1.2 Im Bereich der Produktabfüllung [REDACTED] (Abfüllanlage [REDACTED]) entstehende Abgase sind mit einer ausreichend dimensionierten Absaugung möglichst vollständig zu erfassen, abzusaugen, über den Aktivkohlefilter [REDACTED] sowie die filternden Abscheider [REDACTED] und [REDACTED] bzw. [REDACTED] zu reinigen und über die Emissionsstelle [REDACTED] abzuleiten.
- 2.1.3 Die im Prozess [REDACTED] anfallenden Verdrängungs- und Reaktionsgase aus dem Reaktor [REDACTED] sind über den Kühler [REDACTED] und den Abgaswärmetauscher [REDACTED] zu führen und anschließend über die Emissionsquelle [REDACTED] abzuleiten.
- 2.1.4 Die im Prozess [REDACTED] ansonsten anfallenden Verdrängungsgase sind über den Abgaswärmetauscher [REDACTED] zu führen und anschließend in die AGV zu leiten, dort zu verbrennen und die Verbrennungsabgase über den Schornstein der AGV abzuleiten.
- 2.1.5 Die im Prozess [REDACTED] anfallenden Prozessabgase bzw. Verdrängungsgase aus dem Behälter [REDACTED] sind über den Ventilator [REDACTED] der Emissionsquelle [REDACTED] zuzuführen und über diese abzuleiten.
- 2.1.6 Die von den offenen Rohstoffaufgaben der SC2-Anlage (Aufgabeeinrichtung [REDACTED]) abgesaugten Abgase sind über die filternden Abscheider [REDACTED] und [REDACTED] bzw. [REDACTED] zu reinigen und über die Emissionsstelle [REDACTED] abzuleiten.
- 2.1.7 Es ist sicherzustellen, dass die Emissionsquelle [REDACTED] ausschließlich für den Prozess [REDACTED] und die Emissionsquelle [REDACTED] ausschließlich für den Prozess [REDACTED] genutzt wird. Dies ist vor der ersten Herstellung eines der beiden Stoffe zu dokumentieren.
- 2.1.8 In den über [REDACTED] und [REDACTED] abgeleiteten Abgasen darf der Gehalt an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Dieser Wert bezieht sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa).
- 2.1.9 Im Abgas der Quellen der SC-Anlage [REDACTED], bezogen auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa), dürfen die Emissionen folgende Werte in der Summe über alle Quellen nicht überschreiten:

Schadstoff	TA Luft	Emissionswert
<b>Anorganische Stoffe</b> gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als [REDACTED] [REDACTED]	5.2.4 Klasse III	≤ 0,15 kg/h je Stoff

Organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff (insgesamt) davon	5.2.5	*in der Summe je Klasse ≤ 0,50 kg/h
	5.2.5 Klasse I	≤ 0,10 kg/h*
	5.2.5 Klasse II	≤ 0,50 kg/h*

Beim Vorhandensein von organischen Stoffen mehrerer Klassen (nach Nummer 5.2.5) im Abgas darf insgesamt ein Massenstrom von 0,50 kg/h nicht überschritten werden.

- 2.1.10 Bei Durchführung der Prozesse [REDACTED] oder [REDACTED] dürfen andere Prozesse in der gesamten SC-Anlage, deren Abgase organische Inhaltsstoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft enthalten können, nur dann zeitgleich durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass deren Abgase – soweit sie nicht über [REDACTED] oder [REDACTED] abgeleitet werden - über die AGV geführt und dort verbrannt werden. Dies ist jeweils vor der Herstellung eines Stoffes zu dokumentieren.
- 2.1.11 Die Ableitung der Abgase über die Emissionsquelle [REDACTED] hat in Höhe von [REDACTED] über Grund zu erfolgen. Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 2.1.12 Die Ableitung der Abgase über die Emissionsquelle [REDACTED] hat in Höhe von [REDACTED] über Grund zu erfolgen. Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 2.1.13 **Messungen**
- Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Prozesse [REDACTED] und [REDACTED] jedoch frühestens drei Monate nach und spätestens sechs Monate nach deren Inbetriebnahme bzw. bei der nächstfolgenden Produktionskampagne ist bei Betrieb der Prozesse [REDACTED] und [REDACTED] durch Messungen nachzuweisen, dass die Emissionen der im Abgas enthaltenen Inhaltsstoffe die in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.9 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.
  - Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Prozesse [REDACTED] und [REDACTED] jedoch frühestens drei Monate nach und spätestens sechs Monate nach deren Inbetriebnahme bzw. bei der nächstfolgenden Produktionskampagne ist bei Betrieb der Prozesse [REDACTED] und [REDACTED] durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der Emissionsquellen [REDACTED] und [REDACTED] die Emissionen den in Ziffer 2.1.8 für Gesamtstaub festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreiten.
  - Alle drei Jahre ist durch Messung nachzuweisen, dass die in den Nrn. 2.1.8 und 2.1.9 genannten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
  - Die erstmaligen Messungen nach den Buchstaben a. und b. dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden. Solange die Anlage einem validierten Umweltmanagementsystem gemäß EMAS PrivilegV unterliegt und das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen durch ein nach der Normreihe DIN EN 45000 ff. akkreditiertes Messlabor vorsieht, können die wiederkehrenden Messungen zu den beantragten Prozessen durch dieses Messlabor vorgenommen werden.
  - Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut an den Emissionsquellen [REDACTED] und [REDACTED] geeignete Messplätze und Probenahmestellen

festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.

- f. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- g. Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- h. Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- i. Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
- j. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- k. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich bzw. spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Messung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.  
Solange die wiederkehrenden/ turnusmäßigen Messungen durch ein internes Messlabor gem. Nebenbestimmung 2.1.17 Satz 2 durchgeführt werden (Eigenmessung), sind die Messdaten in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) oder in anderer, geeigneter Weise zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichts muss der Behörde in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

2.1.14 Eine Überfüllung der Gebinde in der Abfüllung [REDACTED] ist durch eine entsprechende Voreinstellung an der Waage zu verhindern. Der Abfüllvorgang ist außerdem durch einen Schichtmitarbeiter vor Ort zu überwachen. Im Fall von Störungen oder Undichtigkeiten hat unverzüglich eine manuelle Abschaltung zu erfolgen. Hierzu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

## **2.2 Lärmschutz**

2.2.1 Die Änderungsmaßnahmen sind in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß und entsprechend dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten.

## **2.3 Abfallrechtliche Anforderungen**

2.3.1 Einstufung des bei den neuen Prozessen anfallenden Abfalls:

Die Zuordnung hat nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zu erfolgen. Für die Zuordnung kommen folgende AVV-Abfallschlüssel in Frage:

Prozess [REDACTED]

AVV	Bezeichnung	Menge (t/a)
[REDACTED]	Spül- und Reinigungswässer	[REDACTED]
[REDACTED]	Leergebinde [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]

Prozess [REDACTED]

AVV	Bezeichnung	Menge (t/a)
[REDACTED]	Spül- und Reinigungswässer	[REDACTED]
[REDACTED]	Leergebinde	[REDACTED]
[REDACTED]	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände, [REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	[REDACTED]

Hinweis für die bereits bisher anfallenden Abfallarten:

Vor Durchführung der Entsorgung ist durch den Abfallerzeuger zu prüfen, ob die bisher verwendeten Abfallschlüsselnummern auch nach dem Einsatz von neuen Stoffen zutreffen und ob die gewählten Entsorgungswege noch zulässig sind.

2.3.2 Grundsätzliche Anforderungen:

- Abfälle sind in erster Linie z.B. durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.  
Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.  
Nicht vermeidbare Abfälle, die nicht verwertet werden, sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen wie Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Nachweisverordnung, Verpackungsverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Altholzverordnung, Altölverordnung und das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.  
Insbesondere sind bei der Beseitigung die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten. Für Abfälle, die als gefährlich eingestuft sind, sind Entsorgungsnachweise und Register gemäß der Nachweisverordnung zu führen.

**3 Betriebssicherheit/Arbeitsschutz**

- 3.1 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV sind durch eine befähigte Person prüfen zu lassen. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen längstens alle 3 Jahre durchgeführt werden (§ 15 Abs. 15 i. V. m. Abs. 1 und 3

BetrSichV).

- 3.2** Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen ist eine Überprüfung nach Anhang 4 Teil A Nr. 3.8 der Betriebssicherheitsverordnung von einer befähigten Person (TRBS 1203 und TRBS 1203 Teil 1) durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
- 3.3** Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, unverzüglich
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
  - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen (§18 Abs. 1 BetrSichV).

#### **4 Anlagensicherheit**

##### **Erforderliche Maßnahmen bezüglich des Sicherheitsberichtes Modul [REDACTED]**

- 4.1** Vor Produktionsbeginn ist eine Bestätigung der InfraServ Gendorf vorzulegen, dass die im Sachverständigengutachten vom [REDACTED] enthaltenen, im Anhang 1 genannten Maßnahmen vollständig umgesetzt sind.  
Mit der Bestätigung ist auch der überarbeitete Sicherheitsbericht in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

#### **V. Kostenentscheidung**

1. Die AlzChem AG hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von [REDACTED] € erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

### **G R Ü N D E :**

#### **I. Sachverhalt**

Die AlzChem AG betreibt im Chemiapark in Trostberg die SC-Anlage (Spezialchemikalien-Anlage), die aus der SC1- und der SC2-Anlage besteht. Die Anlage befindet sich im nördlichen Teil des Betriebsgeländes auf der Flur-Nr. 625 der Gemarkung Trostberg (Gebäude E06). Die SC-Anlage wurde mit Bescheid vom 30.10.1990, Az. 31-824/1-3-A104, immissionsschutzrechtlich als Anlage nach damaliger Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigt. Es folgten verschiedene Änderungsgenehmigungen, u. a. mit Anpassungen an aktuelle Vorschriften. Die letzte wesentliche Änderung wurde mit Bescheid vom 07.12.2011, Az. 4.41-824/1-3-A 168, für den Prozess [REDACTED] genehmigt. In diesem Zusammenhang wurde die SC-Anlage genehmigungsrechtlich zusätzlich der damaligen Nr. 4.2 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zugeordnet.

Die AlzChem AG beantragte am 06.06.2013 unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der



Anlage. Die Änderung betrifft die SC2-Anlage und umfasst die neuen Prozesse zur Herstellung von [REDACTED] sowie von [REDACTED]. Unabhängig von den neuen Prozessen soll die Abgasführung von der offenen Rohstoffaufgabe in der SC2-Anlage geändert werden (Ableitung künftig über Emissionsstelle [REDACTED] statt bisher über [REDACTED]).

[REDACTED]  
[REDACTED] Eine chemische Reaktion findet nicht statt. Das Produkt wird über die vorhandene Flüssigabfüllanlage [REDACTED] in Kleingebinde abgefüllt.

[REDACTED]  
[REDACTED] Das Produkt wird über die vorhandene Flüssigabfüllanlage [REDACTED] in Versandgebinde abgefüllt.

Eine Änderung der genehmigten Gesamtmenge an hergestellten Produkten in der SC-Anlage im Sinne der Nebenbestimmung V 1.3 des Bescheids 41-824/1-3-A155 vom 05.02.2007 wird nicht beantragt.

Verbunden mit dem Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist ein Antrag für die Erweiterung der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Flüssigabfüllung [REDACTED] um die Stoffe [REDACTED] und [REDACTED] sowie ein Antrag für die Erweiterung der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Ver- und Entladestelle [REDACTED] um den Stoff [REDACTED]

Baumaßnahmen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es wird lediglich beim Prozess [REDACTED] zur Entlüftung des Rührkessels während der Befüllung ein neuer Ventilator [REDACTED] installiert und es wird eine neue Emissionsstelle [REDACTED] errichtet. Auch für den Prozess [REDACTED] wird eine neue Emissionsstelle [REDACTED] errichtet. Außerdem ändert sich die Rohrleitungsführung in der SC-Anlage geringfügig durch die geänderte Abgasführung der Rohstoffaufgabe.

Zur konkreten Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Mit der Begutachtung der Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der Belange Luftreinhaltung, Schallschutz, Abfall und Energieeinsatz beauftragte die AlzChem AG die Firma Müller-BBM GmbH, deren Gutachten vom [REDACTED] Bericht-Nr. [REDACTED] beim Landratsamt Traunstein am 19.09.2013 einging. Dabei handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV. Das Gutachten wurde mit Mail vom [REDACTED] ergänzt.

Die Fa. InfraServ Gendorf wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der Anlagensicherheit sowie der Begutachtung der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes beauftragt. Auch dabei handelt es sich um Gutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV. Die Stellungnahmen gingen am [REDACTED] bzw. am [REDACTED] beim Landratsamt Traunstein ein.

Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellungen eingeholt:

1. Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – vom 15.07.2013 sowie vom 18.07.2013, Az.: 5A/5888.1-2013/sm
2. Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Bauamt, vom 23.07.2013

3. Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz, vom 07.08.2013, Az. 5.35
4. Stellungnahme der Kreisbrandinspektion vom 28.08.2013
5. Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Sachgebiet für Wasserrecht und Bodenschutz, vom 07.08.2013, Az.: 5.16-642/3-3-48-24
6. Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Sachgebiet 4.14 Naturschutz, vom 16.07.2013, Az. 4.14-173/49-20/30/3-6
7. Stellungnahme der Stadt Trostberg vom 18.07.2013

Die vorgenannten Fachstellen wurden auch zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, befragt.

Die beteiligten Stellen haben sich hierzu geäußert und den beantragten Maßnahmen z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Auch wurde jeweils dem Antrag auf Nichtveröffentlichung des Vorhabens zugestimmt.

Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Zudem kamen die Fachstellen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG zum Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Ergebnis hierzu wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 27.09.2013, Ausgabe Nr. 30, sowie im Trostberger Tagblatt vom 26.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Nebenbestimmungen wurden vor Erteilung dieser Genehmigung mit dem Antragsteller abgestimmt. Hierzu wurde am 17.12.2013 ein Vorentwurf übersandt. Mit Mail vom 20.01.2014 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **II.1 Zuständigkeit**

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

### **II.2 Verfahren**

#### **II.2.1 Genehmigungserfordernis**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu

benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Bei der von der AlzChem AG betriebenen SC-Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625, Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21 sowie Nr. 4.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG. Das Vorhaben betrifft die Anlage gemäß Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die wesentliche Änderung bedarf nach § 16 Abs. 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

### **II.2.2 Förmliches Genehmigungsverfahren**

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist nach den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 des BImSchG geregelt ist (§ 1 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

### **II.2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 04.06.2013 einen entsprechenden Antrag gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG gestellt.

Das Landratsamt Traunstein kommt unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachstellen hierzu abgegebenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung des hierzu ergangenen

Gutachtens der Müller-BBM GmbH zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Da die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG vorliegen, ist in der Regel dem Antrag nachzukommen, soweit keine atypischen Gründe dagegen sprechen; solche atypischen Gründe sind in vorliegendem Fall nicht ersichtlich.

## **II.2.4 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Nach § 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) durchzuführen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch nur, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Traunstein kam aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dabei berücksichtigt wurden auch die hierzu getroffenen Aussagen der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Fachstellen sowie das Ergebnis des beauftragten Gutachters, der Müller-BBM GmbH. Aufgrund der getroffenen Einschätzung stellte das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 im Trostberger Tagblatt am 26.09.2013 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein 27.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

## **II.3 Genehmigung**

### **II.3.1**

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der Begutachtungen durch die Müller-BBM GmbH und die InfraServ Gendorf kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage erteilt werden konnte.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und

sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG). Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen.

Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die AlzChem AG hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

### **II.3.2**

Die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung unter Nr. I.3 beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Frist sowie deren Festlegung auf einen Zeitraum von drei Jahren erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

## **II.4 Konzentrationswirkung**

### **Wasserrechtliche Genehmigung**

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG die Erweiterungen der wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen nach § 63 Abs. 1 WHG für die Ver- und Entladestation [REDACTED] um den Stoff [REDACTED] sowie für die Abfüllanlage [REDACTED] um die Stoffe [REDACTED] und [REDACTED] ein.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Traunstein hat mit Gutachten vom 01.08.2013 festgestellt, dass die Anlagen die Anforderungen der VAWS, Anhang 2 Tabelle 2.3 ( $F_2 + R_1 + I_0$ ) erfüllen.

Die Anlagen sind nach dem vorliegenden Gutachten und der Beschreibung in den Antragsunterlagen so beschaffen und werden so errichtet, unterhalten und betrieben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 WHG).

Aus diesem Grund kann die Eignung der Abfüllanlage [REDACTED] für die Stoffe [REDACTED] und [REDACTED] sowie die Eignung der Ver- und Entladestation [REDACTED] für den Stoff [REDACTED] nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG festgestellt werden.

Die mit beantragte Niederschlagswasserbeseitigung fällt nicht hierunter, da es sich hierbei um eine Erlaubnis i.S.d. § 8 WHG handelt (§ 13 BImSchG). Sie hätte gem. Art. 64 Abs. 2 Satz 4 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einem Bescheid zusammengefasst werden können (sogenanntes integriertes Verfahren). Hiervon wurde aber in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kein Gebrauch gemacht. Es ergeht eine gesonderte Entscheidung des Landratsamtes Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht (vgl. Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

## II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt V. nach § 12 BlmSchG in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BlmSchG) vorzubeugen (§ 5 BlmSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Die Befugnis zur Anordnung von Messungen ergibt sich aus § 28 BlmSchG.

## II.6 Kosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 1.1.3 i.V.m. 1.V.0, 1.3.1, 1.3.2 und 1.4 sowie 8.IV.0/1.32.2 und 1.III.0/2.2. des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Investitionskosten betragen [REDACTED]

Die Verfahrenskosten gliedern sich wie folgt:

Genehmigungsgebühr nach BlmSchG (um 30 % ermäßigt)	[REDACTED] €
Gebühr für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	[REDACTED] €
Gebühr für die Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal	[REDACTED] €
Genehmigungsgebühr für Eignungsfeststellungen nach WHG (auf 75 % ermäßigt)	[REDACTED] €
Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes	[REDACTED] €
Schreibauslagen für Mehrfertigungen der Betreibergutachten (154 Seiten)	[REDACTED] €
Auslagen für die Bekanntmachung nach UVPG	[REDACTED] €
Auslagen für die Zustellung des Bescheides	[REDACTED] €
-----	
Gesamt:	[REDACTED] €

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BlmSchG wird hingewiesen.
- Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 5 Abs. 3 BlmSchG zu beachten.

- Hinweise zum Erlöschen der Genehmigung:  
Die Genehmigung erlischt, wenn die unter Abschnitt I.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der Fristen vorliegen.
- Hinweis des Sachgebietes Wasserrecht:  
Für das Vorhaben sind grundsätzlich alle einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG sowie der Anlagenverordnung (VAwS) maßgebend.  
Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen daher nicht enthalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Postfach 20 04 28, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die am Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.

Das örtliche Finanzamt wird über das genehmigte Vorhaben informiert.

Einen Ordner mit Antragsunterlagen sowie einen Ordner Sicherheitsbericht (geprüft – Beilage zur Genehmigung) sowie 3 Ordner mit Antragsunterlagen und 1 Ordner Sicherheitsbericht (ungeprüfte Exemplare) erhalten Sie mit separater Post.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerlinde Maier